

<p>Sitzungsvorlage</p> <p>Federführend: 51 Stadtjugendamt</p> <p>Beteiligt:</p>	<p>Vorlage- Nr: VO/2019/2566-51</p> <p>Status: öffentlich</p> <p>Aktenzeichen:</p> <p>Datum: 27.06.2019</p> <p>Referent: Haupt Ralf</p>									
<p>Erweiterung des BRK-Bauernhofkindergartens um eine Krippen- und eine Kindergartengruppe Wildensorg, Schneisenweg - Tischvorlage -</p>										
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 15%;">Datum</th> <th style="width: 55%;">Gremium</th> <th style="width: 30%;">Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>16.07.2019</td> <td>Finanzsenat</td> <td>Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>23.07.2019</td> <td>Stadtrat der Stadt Bamberg</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	16.07.2019	Finanzsenat	Empfehlung	23.07.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit								
16.07.2019	Finanzsenat	Empfehlung								
23.07.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung								

I. Sitzungsvortrag:

1. Maßnahme:

Als Teil der KiTa-Offensive ist das Projekt einer Kindertagesstätte in Wildensorg nun von den Abstimmungsprozessen entscheidungsreif. Als Erweiterung des bestehenden Bauernhofkindergartens im Ortsteil Wildensorg am Eichelseeweg ist die Errichtung einer Kindertagesstätte mit vorerst 12 Krippen- und 25 Kindergartenplätzen durch das Bayerische Rote Kreuz, Kreisverband Bamberg, beantragt und geplant. Die Planung ist mit sämtlichen Fachstellen und auch dem Bürgerverein abgestimmt. Damit der Förderantrag für das neu zu errichtende Kinderhaus bei der Regierung von Oberfranken gestellt werden kann, sind Beschlüsse zur Trägerschaft und der konkreten Finanzierung der Maßnahme zu fassen. Die Errichtung der Kindertagesstätte wurde ebenfalls mit der Schule abgestimmt, weshalb nun auch Durchgangsmöglichkeiten vom Schulhaus in die KiTa mit eingeplant sind, sowie ein größeres Bistro, sodass die Schülerinnen und Schüler der Mittagsbetreuung die Möglichkeit haben, ihr Mittagessen dort einzunehmen. Die aus diesen Planungen entstehenden Mehrkosten in Höhe von 77.000,00 € werden dem Bayerischen Roten Kreuz von der Stadt Bamberg erstattet.

2. Kosten und Finanzierung:

Die Berechnung der Förderung beinhaltet neben der regulären FAG-Förderung die Erhöhung durch das 4. Sonderinvestitionsprogramm und gestaltet sich folgendermaßen:

BRK Kinderhaus Wildensorg	Förderung
Gesamtkosten Kinderhaus	2.160.000,00 €
FAG-Fördersatz	90 %
Förderfähige Kosten	1.508.540,40 €
Nicht förderfähige Kosten	651.459,60 €
Anteil Staat bei 100%	1.257.000,00 €
Nettoanteil Stadt bei 100 %	251.541,00 €
Anteil Stadt für Mittagessen Schule	77.000,00 €
Nettoanteil Stadt insgesamt	328.541,00 €
Anteil Träger bei 100 %	574.459,00 €

3.

Die erforderlichen Haushaltsmittel mit einem Bruttobetrag für die Stadt Bamberg von 1.508.540,40 € werden, wie vereinbart, nach Eingang der staatlichen Mittel und Verfügbarkeit von kommunalen Finanzmitteln an den Träger ausbezahlt. Die Nettobelastung der Stadt Bamberg beträgt für den KiTa-Bereich 251.541,00 € zuzüglich der Mehrkosten für die Mittagsbetreuung mit 77.000,00 €. Dieser Betrag wird in den nächsten Jahren im Rahmen der im jeweiligen Haushalt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel abfinanziert.

Das Grundstück welches noch exakt vermessen werden muss (aktuelle Größe 1.646 m²) wird dem Bayerischen Roten Kreuz im Wege des Erbbaurechts überlassen. Der jährliche Erbbauzins beträgt gerechnet auf die derzeitige Fläche 4.938,00 € pro Jahr.

II. Beschlussvorschlag:

Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

1. Der Bedarf von **25 Kindergartenplätzen und 12 Kinderkrippenplätzen** nach Art. 7 BayKiBiG für Erweiterung des BRK-Bauernhofkindergartens, Schneisenweg in 96049 Bamberg, wird als notwendig anerkannt.
2. Die Bau- und Betriebsträgerschaft für das BRK Kinderhaus Wildensorg wird dem Bayerischen Roten Kreuz, Kreisverband Bamberg übertragen
3. Dem Bauträger der Maßnahme wird unter dem Vorbehalt einer staatlichen Finanzhilfe ein Investitionskostenzuschuss in Höhe von 90% für die neuen Plätze bzw. 62,5% für die Bestandsplätze gewährt. Die Stadt Bamberg beteiligt sich hierbei an den förderfähigen Kosten mit 100 %, somit

insgesamt bis zu einem Betrag von maximal 1.508.540,40 €

und beantragt hierzu eine staatliche Finanzhilfe in Höhe von 90% für die neuen Plätze bzw. 62,5% für die Bestandsplätze.

4. Die Stadt Bamberg gewährt dem Bauträger für die Mehraufwendungen wegen der Mittagsbetreuung der Schule weiterhin
einen Baukostenzuschuss von **77.000,00 €**
5. Die Bereitstellung der Zuschussmittel erfolgt gemäß Vereinbarung im Rahmen der im jeweiligen Haushalt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
6. Die Stadt Bamberg stimmt der Maßnahme Erweiterung des BRK-Bauernhofkindergartens, Schneisenweg in 96049 Bamberg durch das Bayer. Rote Kreuz, Kreisverband Bamberg in Art, Ausmaß und Ausführung nach vorliegender Planung zu.
7. Dem Bayerischen Roten Kreuz, Kreisverband Bamberg wird das noch exakt zu vermessende Grundstück im Wege des Erbbaurechts überlassen. Das Nähere regelt der mit der Stadt Bamberg noch abzuschließende Vertrag.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
x	2.	Kosten in Höhe von 1.508.540,40 € , für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
x	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: kindbezogene Förderung mit ca. 110.000,00 € pro Abrechnungsjahr

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Es handelt sich um die Umsetzung einer Maßnahme im Rahmen der KITA-Offensive (s. Stadtratsbeschluss vom 13.12.2016). Insoweit bestehen keine Einwände gegen die Umsetzung der Maßnahme.

Anlage/n:

Kostenschätzung v. 07.06.2019

Grundrisse

Lageplan

Verteiler:

Amt 20 - Beschlüsse

Amt 20/200 - z. K.

Amt 51 - z. w. V.



GRUNDRISS ERDGESCHOSS

- Allgemeiner Bereich
- Bereich Kindergarten
- Bereich Krippe

BAUVORHABEN
ERWEITERUNG DES BRK - BAUERNHOFKINDERGARTENS IN WILDENSORG
 UM EINE KINDERGARTENGRUPPE UND EINE KRIPPENGRUPPE

BAUHERR
 Bayerisches Rotes Kreuz
 Kreisverband Bamberg
 Hainstraße 19
 96047 Bamberg

BAUORT
 Gemarkung Wildensorg, Teilfläche FlNr.: 135, Schneisenweg



GRUNDRISS ERDGESCHOSS M = 1:100





GRUNDRISS OBERGESCHOSS

- Allgemeiner Bereich
- Bereich Schutzraum Bauernhofkindergarten

BAUVORHABEN

ERWEITERUNG DES BRK - BAUERNHOFKINDERGARTENS IN WILDENSORG

UM EINE KINDERGARTENGRUPPE
UND EINE KRIPPENGRUPPE

BAUHERR

Bayerisches Rotes Kreuz
Kreisverband Bamberg
Hainstraße 19
96047 Bamberg

Kreisgeschäftsführer Klaus Otto

BAUORT

Gemarkung Wildensorg, Teilfläche FINr.: 135, Schneisenweg



GRUNDRISS OBERGESCHOSS M = 1:100

JUNGKUNST-PARTNER
Architekten + Ingenieure
panzerleite 65
96049 Bamberg
architekt
dipl.-ing. (fh) peter jungkunst m.a.
architekt
dipl.-ing. (fh) michael jungkunst
telefon: 0951/52044
telefax: 0951/55527
info@jungkunst-partner.de
www.jungkunst-partner.de



Bamberg, 21.06.2019

H/B = 594 / 590 (0.35m²)



Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bamberg

Schranne 3
96049 Bamberg

Flurstück: 135
Gemarkung: Wildensorg

Gemeinde: Stadt Bamberg
Landkreis: Kreisfreie Stadt
Bezirk: Oberfranken

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte 1 : 1000
zur Bauvorlage nach § 7 Abs. 1 BauVorIV
Erstellt am 07.06.2017



4417859
5527716

Maßstab 1:1000 0 10 20 30 Meter

Vervielfältigung nur in analoger Form für den eigenen Gebrauch.
Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

Geschäftszeichen: Wildensorg



Römmelt
Stempel und Unterschrift der abgebenden Stelle

BAUVORHABEN

ERWEITERUNG DES BRK - BAUERNHOFKINDERGARTENS IN WILDENSORG

UM EINE KINDERGARTENGRUPPE UND EINE KRIPPENGRUPPE

BAUHERR

Bayerisches Rotes Kreuz
Kreisverband Bamberg
Hainstraße 19
96047 Bamberg

Kreisgeschäftsführer Klaus Otto

BAUORT

Gemarkung Wildensorg, Teilfläche FlNr.: 135, Schneisenweg



LAGEPLAN

M = 1:1000

JUNGKUNST+PARTNER
Architekten + Ingenieure

panzerleite 65
96049 bamberg

architekt
dipl.-ing. (fh) peter jungkunst m.a.

architekt
dipl.-ing. (fh) michael jungkunst

telefon: 0951/52044
telefax: 0951/55527

info@jungkunst-partner.de
www.jungkunst-partner.de



Bamberg, 21.06.2019

Muster 5 zu Art. 44 BayHO

Kosten von Hochbauten

- Kostenschätzung¹**
analog DIN 276 (Ausgabe 2008)
- Kostenfeststellung²**
analog DIN 276 (Ausgabe 2008)

Bezeichnung der Baumaßnahme

Bauherr/Antragsteller

Entwurfsverfasser

Objektdaten

Hinweis: *Ermittlung nach DIN 277 (Stand 2005)

Bruttogrundfläche*	Bruttorauminhalt*	Nutzflächen 1-6 (NF 1-6)*	Grundstücksfläche*

Aufgestellt

Antragstellerin/Antragsteller

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

¹ Die Kostenschätzung ist dem Zuwendungsantrag beizufügen.

² Die Kostenfeststellung ist dem Verwendungsnachweis beizufügen.

Nr.	Kostengruppe	Betrag ^{3,4}		davon zuweisungsfähig ⁵	
		Euro		Euro	
		1	2	3	
100	Grundstück				
	Summe Grundstück				
200	Herrichten und Erschließen				
210	Herrichten				
220	Öffentliche Erschließung				
230	Nichtöffentliche Erschließung				
240	Ausgleichsabgaben				
	Summe Herrichten und Erschließen				
300	Bauwerk - Baukonstruktionen				
	Summe Bauwerk - Baukonstruktionen				
400	Bauwerk - Technische Anlagen				
	Summe Bauwerk - Technische Anlagen				
500	Außenanlagen				
	Summe Außenanlagen				
600	Ausstattung und Kunstwerke				
610	Ausstattung				
620	Kunstwerke				
	Summe Ausstattung und Kunstwerke				
700	Baunebenkosten				
	Summe Baunebenkosten				
	Zur Abrundung				
	Gesamtkosten				

³ Spalte 1 ist vom Antragsteller, Spalte 2 von der Prüfbehörde, Spalte 3 von der Bewilligungsbehörde auszufüllen.

⁴ Alle Beträge einschließlich Umsatzsteuer (*Mehrwertsteuer*), es sei denn, dass der Zuwendungsempfänger für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist (vgl. Nr. 3.2.3 VVK, VV Nr. 3.2.3 zu Art. 44 BayHO).

⁵ Inwieweit die einzelnen Kosten zuweisungsfähig sind, richtet sich nach den für den jeweiligen Zuweisungsbereich geltenden Zuwendungsrichtlinien bzw. im Einzelfall nach dem Zuwendungsbescheid. Soweit nach den Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FAZR) verfahren wird, vgl. Auszug aus FAZR auf S. 3 dieses Musters.

Auszug aus FAZR

Kostengruppe	zuweisungsfähig	nicht zuweisungsfähig
100 Grundstück	—	insgesamt
200 Herrichten und Erschließen	Nichtöffentliche Erschließung (230)	<ul style="list-style-type: none"> – Herrichten (210) – Öffentliche Erschließung (220) – Ausgleichsabgaben (240) – Übergangsmaßnahmen (250)
300 Bauwerk - Baukonstruktion und 400 Bauwerk - Technische Anlagen	Insgesamt mit Ausnahme der:	<ul style="list-style-type: none"> – Zuschaueranlagen bei Sportstätten – Wohnräume (Hausmeisterwohnung, Wohnräume für Aufsichtspersonal usw.)
500 Außenanlagen	soweit zur Benutzung des Gebäudes oder der Anlage unbedingt erforderlich	alle übrigen Ausgaben
600 Ausstattung und Kunstwerke	Kunstwerke (620) im Rahmen der Nr. 5.2.1.2 FAZR ⁶	Ausstattung (610) ausgenommen Erstausrüstung der beruflichen Schulen (Nr. 8.3.2 FAZR) ⁷
700 Baunebenkosten	<ul style="list-style-type: none"> – Architekten-, einschließlich Landschaftsarchitektenleistungen und Ingenieurleistungen (720 bis 740), jedoch nur, wenn die Leistungen (mit Ausnahme der Grundlagen-ermittlung, Vorplanung, Mitwirkung bei der Vergabe, Objektbetreuung sowie Dokumentation) nicht durch kommunales Personal oder von Dritten unentgeltlich erbracht werden – Ausgaben für die künstlerische Ausgestaltung (750) im Rahmen der Kostenrichtwerte, jedoch höchstens nach Maßgabe der Nr. 5.2.1.2 FA-ZR⁶ 	alle übrigen Ausgaben

⁶ 5.2.1.2 Die Ausgaben für Aufträge an bildende Künstler und Kunsthandwerker sind grundsätzlich zuweisungsfähig. Soweit die Ausgaben einer Maßnahme nicht nach Kostenpauschalen festgesetzt werden, sind sie im Rahmen des Kostenrichtwertes nur bis zu folgenden prozentualen Anteilen der Kostengruppe 300 gemäß DIN 276 zuweisungsfähig:

- bei Ausgaben der Kostengruppe 300 bis zu 500 000 Euro: 2,0 v. H.
- von der diesen Betrag überschreitenden Summe bis zu 2,5 Mio Euro: 1,5 v. H.
- von der diesen Betrag überschreitenden Summe bis zu 7,5 Mio Euro: 1,0 v. H.
- von der diesen Betrag überschreitenden Summe höchstens jedoch 125 000 Euro: 0,5 v. H.

⁷ 8.3.2 Abweichend von Nr. 5.2.1 sind bei **beruflichen Schulen** (Art. 11 bis 18 BayEUG) für Unterrichtsräume, die im Zug von Baumaßnahmen neu geschaffen wurden, auch die Ausgaben der erstmaligen Einrichtung zuweisungsfähig, soweit sie der fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildung der Schüler unmittelbar dient und von der Schulaufsichtsbehörde genehmigt ist (Art. 5 Abs. 1 BaySchFG, § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AVBaySchFG). Entsprechendes gilt auch für die Einrichtung bestehender Räume, die wegen einer Erweiterung des Unterrichts oder Einrichtung einer neuen Schulart, Ausbildungsrichtung oder Fachrichtung für den fachlichen Unterricht umgewidmet werden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 AVBaySchFG).